

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Liestal, 11. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Bitte berücksichtigen Sie dazu unsere nachfolgend aufgeführten Überlegungen zu einzelnen Artikeln.

Art. 60 Abs. 2bis E-Bundesgerichtsgesetz

Personen, welche als Opfer nach Art. 116 Abs. 1 StPO an einem Strafverfahren teilnehmen respektive sich an einem Gerichtsverfahren beteiligen, sind unter Umständen vor den Rechtsmittelinstanzen – insbesondere vor Bundesgericht – nicht mehr Verfahrenspartei und haben damit nur eine beschränkte Einsichtsmöglichkeit in das sie betreffende Bundesgerichtsurteil. Bislang beschränkte sich die Einsichtnahme auf das Urteilsdispositiv sowie auf spezifische, sie betreffende Passagen.

Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO verpflichtet seit dem 1. Januar 2024 auf kantonaler Ebene Staatsanwaltschaften sowie erst- und zweitinstanzliche Gerichte, Urteile den Opfern aktiv mitzuteilen, es sei denn, diese verzichten ausdrücklich darauf.

Mit der geplanten Einführung von Art. 60 Abs. 2bis E-Bundesgerichtsgesetz soll Opfern nun ebenfalls das Recht eingeräumt werden, das vollständige (Bundesgerichts-)Urteil, unabhängig von ihrer vorherigen Verfahrensbeteiligung oder dem Zeitpunkt ihres Antrags, zu erhalten. Eine aktive Mitteilungspflicht des Bundesgerichts ist im Entwurf jedoch nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht führt dazu aus, dass es als nachteilig anzusehen wäre, wenn ein Opfer wiederholt seinen Verzichtswillen erklären müsste.

Wir begrüssen zwar ausdrücklich die Einführung eines umfassenden Mitteilungsrechts für Opfer in Bezug auf Bundesgerichtsurteile, die sie betreffen. Vorziehen würden wir jedoch – die aus unserer Sicht opferfreundlichere Lösung – eine aktive Mitteilungspflicht seitens Bundesgerichts. Falls ein Opfer bereits vorinstanzlich ausdrücklich auf den Erhalt von Urteilen verzichtet hat, sollte dieser Verzicht selbstverständlich auch vor Bundesgericht gelten. Sollte aber eine Berücksichtigung dieses Verzichts auf Ebene des Bundesgerichts nicht möglich sein, wäre dennoch eine aktive Mitteilungspflicht vorzuziehen. Denn das Risiko, dass Opfer keine Informationen erhalten – etwa, weil

ihnen aufgrund fehlender Verfahrensbeteiligung nicht bekannt ist, dass das Verfahren letztinstanzlich behandelt wird/wurde – wiegt unseres Erachtens schwerer als der Umstand, dass Opfer vor dem Bundesgericht erneut auf die Mitteilung verzichten müssten.

Da wir keine der beiden Varianten für optimal halten, schlagen wir vor, die Mitteilungspflicht nicht dem Bundesgericht, sondern der zweitinstanzlichen Verfahrensleitung zu übertragen. Diese weiss, ob das Opfer bereits auf kantonaler Ebene ausdrücklich auf eine Mitteilung des Urteils verzichtet hat. Zudem ist die Verfahrensleitung am Verfahren vor dem Bundesgericht beteiligt und hat dadurch vollständige Kenntnis über einen allfälligen Entscheid des Bundesgerichts.

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz Bundesgerichtsgesetz

Art. 80 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz wurde bereits im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts angepasst (AS 2024 27). Dem erläuternden Bericht vom 6. Dezember 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes sind keinerlei Ausführungen dazu zu entnehmen, weshalb dieser Artikel im VE-Bundesgerichtsgesetz nun wieder in einer überholten Version enthalten ist.

Der Bundesrat hatte eine wiederum andere Formulierung, die den Zugang zum Bundesgericht erschwert hätte, bereits in der Vorlage zur Revision der Strafprozessordnung vorgeschlagen (Änderung vom 17. Juni 2022, AS 2023 468), dann aber nicht in Kraft gesetzt. Im VE-Bundesgerichtsgesetz wird abgesehen von einer redaktionellen Änderung nun wieder der Wortlaut vorgeschlagen, wie er bis am 30. Juni 2024 im Bundesgerichtsgesetz gestanden hatte («anderes Gericht» statt «oberes Gericht»). Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.

Art. 97 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz

Die bisher bewährte Kompetenz des Bundesgerichts, in Militär- und in Unfallversicherungsfällen auch die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zu überprüfen, soll gemäss der Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes gestrichen werden. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass damit eine heute bestehende, sachlich nicht begründete Differenzierung zwischen diesen beiden Versicherungen und den restlichen Sozialversicherungen entfallen würde, trifft an sich zu. Wünschbar zur Behebung dieser Ungleichbehandlung wäre allerdings genau der entgegengesetzte Ansatz, nämlich, dass das Bundesgericht im gesamten Sozialversicherungsrecht auch die Sachverhaltsfeststellung überprüfen können sollte.

Art. 97 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz sollte daher wie folgt geändert werden: *«Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen bundesrechtlich geregelter Sozialversicherungen, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.»*

Zur Begründung ist daran zu erinnern, dass heute ausserhalb der Militär- und der Unfallversicherung im Sozialversicherungsrecht – anders als im Zivil- und Strafrecht – die für den Verfahrensausgang regelmässig zentrale Sachverhaltsfeststellung der Versicherung regelmässig nur von einer Rechtsmittelinstanz (= dem kantonalen Versicherungsgericht) frei überprüft werden kann, was mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen sehr unbefriedigend ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin